



Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1030 Wien

E-Mail: legvet@bmg.gv.at

Wien, 21. August 2015

Entwurf einer Novelle der Tierschutz- Veranstaltungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Übersendung des Entwurfes einer Novelle der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung und darf hierzu wie folgt Stellung nehmen:

Zu § 2a:

Eine Definierung des Begriffes „Kaufbörsen“ erscheint dringend notwendig. Der Österreichische Städtebund spricht sich dafür aus, sämtliche Verkaufsbörsen zu untersagen.

Zu § 17 Abs. 3:

Wünschenswert wäre der lateinischer Name der Art.

Eine Eintragung der Meldung gemäß den §§ 31(4) bzw. 25 in das Börsenprotokoll durch den Veranstalter ist verpflichtend vorzusehen. Gemäß des derzeitigen Gesetzesentwurfes dürfen Zoofachhändler Tiere auch nicht zum Tausch anbieten.

Anbieter aus den Nachbarstaaten haben keine vergleichsweise Regelung. Unter welchen Umständen sind sie zur Börse zuzulassen bzw. wie kann ein Nachweis der Zucht erfolgen, ist ein Ausstellen dadurch automatisch verboten?

Zu § 18:

Für Tierbörsen, bei denen Wildtiere zum Tausch angeboten werden, sollte verpflichtend vorgeschrieben werden, dass vor Beginn der Tierbörse, bei Einbringung der Tiere, eine lückenlose Kontrolle durch einen Tierarzt mit entsprechenden speziellen Fachkenntnissen zu erfolgen hat.

Die Ergebnisse dieser tierärztlichen Kontrollen sind in das Börsenprotokoll aufzunehmen und der Behörde zur Einsicht vorzulegen.

Zu § 18 Abs. 2:

Eine weitere Präzisierung erscheint diesbezüglich sinnvoll: Alle in die Börse eingebrachten Tiere müssen in Behältnissen gemäß der 2 THVO untergebracht werden, ein Belassen der Tiere in Transportbehältnissen ist zu untersagen.

Zu § 18 Abs.3:

Es fehlt eine Regelung, wer die Personen von der Tierbörse ausschließt.

Zu Anlage 4:

Zu I. 6.:

Angeregt wird die Streichung des Wortes „Edelpapageien“ und eine Ergänzung durch „Edelsittiche“ (Gattungsbezeichnung).

Zu II.:

Analog zur Anlage 2 1. (4) der 2. THVO erscheint eine weitere Präzisierung bezüglich der Haltung von Vögeln in Volieren sinnvoll. Der Österreichische Städtebund schlägt folgende Formulierung vor: „Das Halten von Vögeln in Rundvolieren unter 2 Meter Durchmesser ist verboten“.

Zu Anlage 5:

Zu 1.3.:

Ein Schutz der ausgestellten Tiere zu den BesucherInnen hin ist oftmals nicht ausreichend. Als Ergänzung erscheint eine Abdeckung bei großflächigen Behältnissen zu den BesucherInnen hin sinnvoll.

Zu 4.2.:

Die Qualifizierung und Zuverlässigkeit der verantwortlichen Person wie auch der Aufsichtsperson ist nicht geregelt. Es herrscht diesbezüglich Ergänzungsbedarf.

Der Österreichische Städtebund ersucht, diese Anregungen in die gegenständliche Novelle einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär